|  |
| --- |
| I. Verfügung |
| Schulstempel |  | Datum |       |
|  |  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |  |
| **Übertragung und Bestätigung der Übertragung von Aufgaben für die Einhaltung****der Vorschriften der Gefahrstoffverordnung - Grundschulen** |
|  |  |  |  |
| Hiermit wird |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  | geb. am |  |
|  | Vor- und Nachname |  |  |
|  |  |  |  |
| mit sofortiger Wirkung |  |  |  |
| gem. § 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz mit Zustimmung des örtlichen Personalrates zur **Gefahrstoffbeauftragten/**zum **Gefahrstoffbeauftragten** bestellt. |

Die Zuständigkeit bezieht sich auf diejenigen Bereiche in der oben genannten Schule, in denen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung durchgeführt werden.

Insbesondere obliegen folgende Aufgaben:

(1) die Veranlassung, dass die Ermittlung und Erfassung aller Arbeits- /Gefahrstoffe durchgeführt wird;

(2) die Beschaffung aktueller Daten zu den schulrelevanten Gefahrstoffen;

(3) die Erstellung und Fortschreibung eines Gesamtgefahrstoffverzeichnisses für die Schule
 (Verwendung der von der DGUV bereitgestellten Software – DEGINTU);

(4) die Unterstützung und Beratung der Lehrkräfte bei der Suche nach Ersatzstoffen mit geringerem
 gesundheitlichen Risiko;

(5) die Beratung bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung;

(6) die Beratung der Lehrkräfte bezüglich der zu treffenden Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit

 Gefahrstoffen;

(7) die Erstellung und Fortschreibung von Betriebsanweisungen für Lehrkräfte, die Tätigkeiten mit

 Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung durchführen;

(8) die Durchführung der mindestens einmal jährlich stattfindenden Unterweisungen für alle Lehr-

 kräfte, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung verrichten.

Die Aufsichts- und Organisationsverantwortung der Schulleitung sowie die Verantwortung der Lehrkräfte bleiben hiervon unberührt.

Die Gefahrstoffbeauftragte/der Gefahrstoffbeauftragte ist gehalten, an einer anerkannten Fortbildung der Unfallkasse Sachsen (einfache Sachkunde Gefahrstoffbeauftragter) teilzunehmen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter            |  |  |
| Vor- und Nachname in Druckbuchstaben |  |  |
| **II.** Der Empfang wird bestätigt: |
|  |  |
|  | Datum/Unterschrift beauftragte Lehrkraft            |
|  | Vor- und Nachname in Druckbuchstaben |
| **III. Verteiler:** |  |
| [ ]  | Gefahrstoffbeauftragte/Gefahrstoffbeauftragter (Original Bestellung) |
| [ ]  | Schule (Kopie Verfügung)  |
| [ ]  | zuständiger Standort des Landesamtes für Schule und Bildung (Original Verfügung für Personalakte und Kopie  |
|  | Verfügung für Schulakte) |  |  |
| [ ]  | Örtlicher Personalrat (Kopie Verfügung) zur Kenntnisnahme |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Schulstempel |  | Datum |       |
|  |  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |  |
| **Übertragung und Bestätigung der Übertragung von Aufgaben für die Einhaltung der Vorschriften der Gefahrstoffverordnung - Grundschulen** |
|  |  |  |  |
| Hiermit wird |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  | geb. am |       |
|  | Vor- und Nachname |  |  |
|  |  |  |  |
| mit sofortiger Wirkung  |  |  |  |
| gem. § 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz mit Zustimmung des örtlichen Personalrates zur **Gefahrstoffbeauftragten/**zum **Gefahrstoffbeauftragten** bestellt. |

Die Zuständigkeit bezieht sich auf diejenigen Bereiche in der oben genannten Schule, in denen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung durchgeführt werden.

Insbesondere obliegen folgende Aufgaben:

(1) die Veranlassung, dass die Ermittlung und Erfassung aller Arbeits- /Gefahrstoffe durchgeführt wird;

(2) die Beschaffung aktueller Daten zu den schulrelevanten Gefahrstoffen;

(3) die Erstellung und Fortschreibung eines Gesamtgefahrstoffverzeichnisses für die Schule
 (Verwendung der von der DGUV bereitgestellten Software – DEGINTU);

(4) die Unterstützung und Beratung der Lehrkräfte bei der Suche nach Ersatzstoffen mit geringerem
 gesundheitlichen Risiko;

(5) die Beratung bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung;

(6) die Beratung der Lehrkräfte bezüglich der zu treffenden Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit

 Gefahrstoffen;

(7) die Erstellung und Fortschreibung von Betriebsanweisungen für Lehrkräfte, die Tätigkeiten mit

 Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung durchführen;

(8) die Durchführung der mindestens einmal jährlich stattfindenden Unterweisungen für alle Lehr-

 kräfte, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung verrichten.

Die Aufsichts- und Organisationsverantwortung der Schulleitung sowie die Verantwortung der Lehrkräfte bleiben hiervon unberührt.

Die Gefahrstoffbeauftragte/der Gefahrstoffbeauftragte ist gehalten, an einer anerkannten Fortbildung der Unfallkasse Sachsen (einfache Sachkunde Gefahrstoffbeauftragter) teilzunehmen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter            |  |  |
| Vor- und Nachname in Druckbuchstaben |  |  |
| Der Empfang wird bestätigt: |
|  |  |
|  | Datum/Unterschrift beauftragte Lehrkraft            |
|  | Vor- und Nachname in Druckbuchstaben |